

**Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 44, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)**

**I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Vorgenannte Familienangehörige können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. (§ 42 Abs. 3 BMG)

**II. Datenübermittlung an politische Parteien**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. (§ 50 Abs. 1 BMG)

**III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen**

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk diesen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf Familiename, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen. (§ 50 Abs. 2 BMG)

**IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage**

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen. (§ 50 Abs. 3 BMG)

**V. Auskunft aus dem Melderegister (einfache Melderegisterauskunft)**

Die Meldebehörde darf, wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG oder § 35 BMG bezeichneten Stelle Auskunft verlangt, nur Auskunft über Familiename, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften und, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, einzelner bestimmter Personen erteilen. Die Erteilung ist nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, es sei denn, die betroffene Person hat der Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BMG)

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis IV genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Die Weitergabe der unter Ziffer V genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat. (§ 44 Abs. Abs. 3 Satz 1 BMG) Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales -, Am Markt 1, 32676 Lügde, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Lügde (Zimmer 3) erteilen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchs- und Einwilligungsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lügde, den 15.01.2016

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

Heinz Reker